

MANNHEIM

KÄFERTAL

75

BEBAUUNGSPLAN NR. 71/29

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER
LAMPERTHEIMER STR. UND SÜDLICH
DES KÄFERTALER WALDES

- SONNENSCHEN -

M. 1:1000



ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND, II HÖCHSTGRENZE
	SATTELDACH, DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
	OFFENE BAUWEISE, GESCHLOSSENE BAUWEISE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
	FIRSTRICHTUNG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GARAGEN P PARKSTREIFEN
	DOPPELSTOCKGARAGEN
	BESTEHENDE GELÄNDEHÖHEN
	SPIELPLATZ
	GRÜNFLÄCHE ÖFFENTL. PARKANLAGE
	WOHNBAUFLÄCHE
	GEMEINBEDARFSFLÄCHE
	DACHNEIGUNG
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE, HOLZ, EISEN max. 0,80m HOCH.
	GEHRECHT
	ZUGEHÖRKEIT VON WOHNUNGEN: STELLPLÄTZE
	ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEINE 5cm HOCH
	NEUE STRASSENHÖHE
	ALTE STRASSENHÖHE
	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
	BÄUME ZU ERHALTEN
	BÄUME ZU PFLANZEN

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

- *1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE-GEHWEG UND VORDERKANTE-GARAGE MINDESTENS 5,00m BETRAGEN.
2. JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HIERVON SIND DIE GEMEINBEDARFSFLÄCHEN.
- *3. DIE DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, DACHNEIGUNG, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
- *4. BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 0,80m HOCH, ZULÄSSIG
- *5. DIE SOCKELHÖHE BEI EINZEL-UND DOPPELHÄUSERN KANN AB OBERKANTE GEHWEGHINTERKANTE (BEZOGEN AUF DIE MITTE VON EINZEL-UND DOPPELHÄUSERN) MAX. 0,50 m BETRAGEN.
- *6. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12,00m GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
7. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG, (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und § 12 Abs. 6 BauNVO).

HINWEIS:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.



Nr. 13.291.0219/165
Genehmigt (§ 11 Abs. 1 LBO)
Karlsruhe, den 25.7.78

Regierungspräsidium
Karlsruhe

Herrmann

MANNHEIM, DEN 2. 10. 1978

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.IV

Herrmann
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 2. 10. 1978

STADTPLANUNGSAMT

Leuten
STADTOBERBAUDIREKTOR

